

VORSTAND

ZDS-DZFMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig
An den Beauftragten für Menschenrechtspolitik
und Humanitäre Hilfe der Bundesregierung der BRD
Auswärtiges Amt

Herrn Günter Nooke

D-11013 Berlin

vorab per Telefax: 030-5000-4130

Schleswig, den 20.11.2009

Sehr geehrter Herr Nooke,

in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung wurden Aussagen von Ihnen zitiert, welche wir nach Kenntnisaufnahme auszugsweise als Bezug nehmen, diese aufzugreifen und unsere Stellungnahme dazu abzugeben.

Grundsätzlich haben wir an Ihren inhaltlichen Aussagen keine Beanstandung zu führen, doch lässt sich nicht vermeiden, bestimmte Einlassungen aufgrund der Verwendung kausaler Begriffe aus dem Staatswesen, welche im Zusammenhang mit den Menschenrechten und dem völkerrechtlichen Verständnis eine enge Verbindlichkeit zeigen, zu kommentieren.

Dabei kommt es uns darauf an, sowohl dem geschichtlichen als auch rechtlichen Sinne nach die heimatkundlichen Fakten tatsächengerecht aufzuzeigen, und nicht nur schönmündig portionierten Aussagen Rechnung zu tragen, welche den Bürgern gegenüber zwar gefällig klingen mögen, jedoch immer wiederkehrend nicht die täglichen Vergehen an den Menschenrechten darlegen.

Insoweit erlauben wir uns, nach der Darstellung zitierter Aussagen von Ihnen, darauf Bezug zu nehmen, und in Erwartung Ihrer Stellungnahme dazu auf den Eingang gespannt sein zu dürfen:

Zitat:

„Günter Nooke in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung

11.01.2009

*Das zeigt: Ein friedliches und menschenwürdiges Zusammenleben kann nicht "von oben", sondern nur "von unten" stabilisiert werden. Für die Einhaltung elementarer Menschenrechte sind lokale Machtstrukturen, **stabile Staaten** und das Funktionieren regionaler Kulturräume **unerlässlich**. Wenn solche Strukturen **fehlen oder zerstört werden**, können sie nicht durch internationale Missionen, engagierte Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen oder*

finanzielle Zuwendungen an schwache, oft korrupte Regierungen oder unübersichtliche lokale Verwaltungen und Organisationen ersetzt werden. Jedes Land kann sich nur selbst entwickeln.

*Die wesentlichen Pfeiler für den Frieden sind Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte. Dazu gehören: ein völkerrechtlich gesichertes, friedliches Umfeld, **stabile staatliche** und lokale Strukturen, **Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung**, eine aktive Zivilgesellschaft und demokratische Wahlen. Ein Problem der Entwicklungszusammenarbeit besteht darin, alles für gleich wichtig zu erachten. Doch vieles braucht Zeit und kann nur nacheinander erreicht werden.“*

(Zitat Ende)

Hierzu fallen uns folgende Themenschwerpunkte ein:

- Massenmenschenrechtsverletzungen in Deutschland
- Unzuständigkeit der BRD – Behörden durch Mangel an Feststellungs- und Rechtsschutzinteresse für die deutschen Staatsbürger
- Selbstgefährdung der BRD-Bediensteten bei persönlicher Haftung nach Privatrecht durch eigenverantwortliches Handeln wegen Mangel einer Staatshaftung in Deutschland.

Dazu fragen wir als ZDS – DZfMR zu folgenden juristischen Feststellungen an, und bitten um gerichtsverwertbare Erklärungen durch eine Stellungnahme zum konkreten staatsrechtlichen Sachverhalt:

In der aktuellen Mitgliederstaatenliste der UNO (Quelle: Internetseite UN.com) gibt es seit dem 03.10.1990 keine BRD mehr, **sondern nur noch Deutschland**, wobei die BRD mit Nichtwissen nie der UNO gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, dass sie jetzt als Deutschland firmiert.

Wir bitten darum, diesen Nachweis zu führen und den Begriff „Inland“ zu definieren.

Da der Rechtsgrund für die Existenz der UNO die Nachkriegsverwaltung der **Fünfmächte** (USA, SU/Russland, VR China, GB, Frankreich) ist, kann mit Deutschland nur das „vereinigte Deutschland“ gemeint sein. Dies ist aber **nicht** völkerrechtlich identisch mit der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland.

Die Bezeichnung „Deutschland“ kann sich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland beziehen, da unter „Deutschland“ der Heimatstaat der deutschen **Staatsbürger** zu verstehen ist, und hier das Deutsche Reich zu sehen ist.

Der Alleinvertretungsanspruch, wie es schon von der alten BRD praktiziert wurde, kann nach unserer Rechtsauffassung daher nicht behauptet werden.

„Deutschland“ **kann keinen** ständigen Sitz im Sicherheitsrat bekommen, **da es keinen Friedensvertrag hat und erklärter Feindstaat der UNO ist.**

Die „Bundesregierung“ hält die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Lande nach unserer Rechtsauffassung als besatzungsrechtliches Mittel im Rahmen der Haager Landkriegsordnung nur auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ aufrecht, und sonst nichts (vgl. Art. 43 HLKO).

Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. dem Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 32 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Dies haben die Alliierten nochmals im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das BRD – GG selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

Die Recht(s)ordnung der OMF-BRDvD (Bundesrepublik des vereinten Deutschland) gründet sich ausschließlich auf den Verwaltungserlassbefehl, der Neufassung „Überleitungsvertrag“, der, und das ist das Geniale, das eigentlich in alle Lehrbücher der Diplomatie gehören sollte, nach der Streichung des Grundgesetzes am 17. Juli 1990 in Paris, einen neuen Status Quo begründet, indem der gerade aufgehobene unter neuen Vorzeichen wieder eingesetzt wurde.

Mit anderen Worten: Das Grundgesetz **wurde gestrichen** und die Bundesdeutschen als **Besatzungsuntertanen** beauftragt, das Grundgesetz als Basis ihrer weiteren Selbstverwaltung nach der Haager Landkriegsordnung auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ anzuwenden.

Völlig irreführend dazu lautet die schriftliche Aussage des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2008 im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2013/07, so wörtlich:

„Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann daher lediglich darauf hingewiesen werden, dass das Grundgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung – unabhängig von seiner Bezeichnung – die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und nach der durch Art. 4. Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889) neu gefassten Präambel für das gesamte deutsche Volk gilt.“

Hierzu sei anzumerken, dass lt. Einigungsvertrag das deutsche Volk sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz gegeben habe.

Es ist wohl müßig, hier die Frage zu stellen, wann denn das deutsche Volk sich das Grundgesetz als seine Verfassung gegeben haben soll, ist doch das Grundgesetz eine kriegsrechtliche Maßnahme zur Schaffung des Erhalts der Grundordnung in einem besetzten Land durch den Besetzer gem. Art. 43 Haager Landkriegsordnung.

Sie hatten aber auch gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Deutschen, die nicht ihrem Herrschaftsgebiet unterliegen anzuerkennen, durch die Unterzeichnung, vorläufige Inkraftsetzung und Ratifizierung des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“.

Am 17.07.1990 wurde durch den amerikanischen Außenminister, entsprechend der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte, resultierend aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1949 (besatzungsrechtliches Mittel entsprechend der Haager Landkriegsordnung zur Selbstverwaltung unter Aufsicht im militärisch besetzten Gebiet), die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes a. F. für die alte Bundesrepublik Deutschland gestrichen (**damit das Grundgesetz aufgehoben**), und durch den sowjetischen Außenminister auf der Grundlage der SHAEF und daraus

resultierenden SMAD-Gesetzgebung die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR **außer Kraft gesetzt**.

Dies wird oft angezweifelt, aber wie jeder weiß, hätte die Volkskammer der DDR die Verfassung **nicht ohne Volksabstimmung** außer Kraft setzen können und es gab darüber **keine** Volksabstimmung.

Weitere sichere Beweise hierfür sind, dass der gesamte „4plus2-Vertrag“ auf der Grundlage von „Helsinki“ **und nicht** auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen werden durfte (Drei Mächte 08.06.90) und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, **„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“**

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und setzt ihn sogleich wieder **außer Kraft**, denn die eigentlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung / Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ geregelt und **beschädigen** den „Einigungsvertrag“ ebenso, wie er durch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ **beschädigt** wird.

Die beiden letztgenannten Verträge ihrerseits **verhindern**, dass der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ in Deutschland völkerrechtlich wirksam ratifiziert werden kann.

Nur durch diese Akte der Streichung und Außerkraftsetzung von Grundgesetz und DDR-Verfassung in Paris konnte überhaupt der Weg für den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ hergestellt werden, wenn noch kein Friedensvertrag mit dem Heimatstaat vorgesehen war.

Denn die Siegermächte mussten ihre eigenen alten Regeln aufheben, um diese neuen Regeln wirksam werden lassen zu können (AHK-Gesetz Nr. 3 vom 21. September 1949 mit Änd. AHK-Gesetz 75 vom 30.04.1952 Artikel 3 A).

Der sicherste Beweis dafür steht aber im Vertrag in den Artikeln 1 und 8 selbst, wo jeder den juristisch zweifelsfreien Nachweis dafür selbst nachlesen kann.

Denn ohne die Liquidierung des damals bestehenden Status Quo (BRD, DDR), hätten die Viermächte nicht die Herstellung eines neuen besatzungsrechtlichen Mittels in Form „vereintes Deutschland“ und die „Aussetzung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte“ in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, praktizieren können.

Dies ist in den offiziellen Protokollen von Paris nachzulesen.

Die Vier Mächte erklärten am 17.07.1990 gegenüber Polen, dass es keine **äußeren** Bedingungen geben wird, den „4plus2-Vertrag“ zu revidieren und Polen erklärte gegenüber den Viermächten, **dass deren Erklärung keine Grenzgarantie darstellt.**

Damit stellt sich die Frage **nach dem Sinn** des „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“.

Es scheint so, als wäre dieser vor allem für die Vier Mächte selbst wichtig gewesen. Denn der Hauptinhalt ist der Abzug der sowjetischen Truppen aus Mitteleuropa. Die Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze stellt nur eine Zwischenlösung sicher.

Im August 2006 hat Russland alle Kredite, die damit zusammenhängen getilgt.

Es ist nach wie vor so, dass keiner der 47 Staaten oder deren Rechtsnachfolger, mit denen sich das Deutsche Reich im Krieg befand, mit dem Deutschen Reich einen Friedensvertrag geschlossen hat, dass die Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen **weiterhin gültig sind**, sich das Deutsche Reich **völkerrechtlich nach wie vor noch unter Geltung der Haager Landkriegsordnung in Form der SHAEF-Gesetzgebung, sowie Kontrollratsgesetzgebung und somit unter der Verwaltung der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, in Verantwortung der Dreimächte befindet.**

Dass der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ kein Friedensvertrag ist, wird selbst vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2004 wörtlich festgestellt.

Somit ist auch die Wirksamkeit der SHAEF-Gesetzgebung, der Beschlüsse von Jalta, der Londoner Konferenzen und Zusatzprotokollen sowie der „Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945“ sowie der Kontrollratsgesetzgebung durch „4plus2“ **nicht** außer Kraft gesetzt worden, sondern der „4plus2-Vertrag“ erfolgte auf deren völkerrechtlichen Grundlagen.

Am 12. September 1990 wurde der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, der sogenannte „4plus2-Vertrag“ (BRD: 2plus4-Vertrag) in Moskau unterzeichnet.

Wie schon der Name sagt, wurde die (eine) abschließende Regelung und **nicht die abschließenden Regelungen** getroffen.

Es wurde lediglich die abschließende Regelung **über die Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten** getroffen.

Dies wird juristisch zweifelsfrei durch die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten“ deutlich und erhellt sich endgültig dadurch, dass danach noch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ (BGBl. II 1990, 8.Oktober1990, S.1386 ff. und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen (BGBl. II 1994 S.26 ff.) getroffen wurden.

In keinem Dokument ist auch nur ansatzweise erwähnt, dass die Rechte und Verantwortlichkeiten der Dreimächte, der Viermächte oder der Militärregierung Deutschland berührt wären, im Gegenteil, **das Berlinübereinkommen führt ja selbst einem Blinden vor Augen, dass diese noch voll wirksam sind.**

Es wurde im „4plus2-Vertrag“ nur diese eine abschließende Regelung getroffen, die sich in folgendem Rechtsinhalt manifestiert:

- Die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Besatzungsmacht in der jeweiligen Besatzungszone unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsinteressen, und gleichzeitig die Bildung eines **neuen** besatzungsrechtlichen Mittels Namens „vereinies Deutschland“ (im eng. und frz. Text „vereinheitlichtes Deutschland“) einschließlich dessen Definition und Status quo aus den beiden alten besatzungsrechtlichen Mitteln BRD/ DDR.
- **So ist genau definiert**, dass das „vereinte Deutschland“ sich eine Verfassung zu geben hat und klar vom Grundgesetz (auch begrifflich) unterschieden, dass das „vereinte Deutschland“ Vertragspartner des Vertrages ist, und **nicht** die DDR und **nicht** die BRD.

So heißt es im Artikel 7(2)

„Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Das Wort „demgemäß“ ist ein Synonym für „in dieser Hinsicht“, „unter dieser Voraussetzung“.

Mit diesem „2plus4-Vertrag“ waren also die Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken der Vier Mächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone, wie diese von der 1. Londoner Konferenz einschließlich der Zusatzprotokolle und der „Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945“ eingeräumt wurden, demgemäß (in dieser Hinsicht) beendet.

Gleichzeitig wurden noch Teile des „Überleitungsvertrages“ in Kraft gelassen (08. Oktober 1990) und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen festgeschrieben (25. September 1990, durch Verordnung unmittelbar in Kraft gesetzt und vom Bundestag 1994 ratifiziert).

Durch diese Verträge und Übereinkommen und der Tatsache, dass der „4plus2-Vertrag“

niemals vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde,

entstanden die neuen besatzungsrechtlichen Mittel „**Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland**“ in Verwaltung der Drei Mächte und das **besatzungsrechtliche Mittel „vereintes Land Berlin“** in Verwaltung der Viermächte.

Dadurch werden gleichzeitig die scheinbaren Widersprüche zwischen dem Inhalt vom „**Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland**“ einerseits und den bedeutungsschweren „Resten“ des „**Überleitungsvertrages**“ und des „**Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ auf der anderen Seite in perfekter und eleganter Art und Weise aufgelöst, **müssen also stets als Einheit in sich betrachtet werden.**

Es wird somit auch für praktische unmittelbare Verwaltung der „**Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland**“ unerheblich, ob der „4plus2- Vertrag“ vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde oder nicht, und damit Artikel 1 (5) offen ist, und trotzdem für die „Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ völkerrechtlich relevant ist.

Diese Unterscheidung wird im Artikel 1 (3) deutlich, wo es heißt, (demgemäß): „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“

Damit wird jegliche Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich durch das „vereinigte Deutschland“ ausgeschlossen.

Dies wird auch in den weiterhin noch grundlegend gültigen Inhalten vom „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ („Überleitungsvertrag“) deutlich, wo es in Neunter Teil Artikel 1 heißt:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 01. Januar 1942 unterzeichnet haben, oder ihr beigetreten sind, oder mit Deutschland im Kriegszustand waren, oder in Artikel 5 des Fünften Teils des Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 01. September 1939 und dem 05. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“

(Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der fehlende Friedensvertrag mit Deutschland und den Alliierten weder durch die EU, noch durch die BRD, sondern ausnahmslos mit dem Staate Deutsches Reich völkerrechtlich und kriegsrechtlich möglich ist.)

Wenn hier klar gesagt wird, dass es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, wird damit aber auch klar gesagt, dass es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik nicht unterliegen, dies sind die Staatsbürger des Staates Deutsches Reich.

Die BRD und die DDR erfüllten den „4plus2-Vertrag“ wie bewiesen nicht, es wurde **kein** „vereintes Deutschland“ mit eigener Verfassung hergestellt, sondern der Beitritt vollzog sich auf der Grundlage eines „beschädigten“ Einigungsvertrages mittels eines nicht mehr existierenden Artikel 23/2 GG a. F., obwohl dies durch den „4plus2-Vertrag“ ausgeschlossen wurde.

Das Sozialgericht Berlin (AZ: S72 Kr 433/93 vom 19.05.1992) hat im Gerichtsbescheid einer Negationsklage vom 22.09.1993 festgestellt, dass der „Einigungsvertrag“ vom 31.August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 890) u n g ü l t i g ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.

Am 25.September 1990 wurde das „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin**“ unterzeichnet (03.Januar 1994 ratifiziert, BGBl. II S.26), wo es schon in der Präambel heißt:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, **welche die deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berühren**“ und sagt dann zum Rechtsinhalt weiterführend aus, dass Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Es gilt der Völker- und Kriegsrechtsgrundsatz: Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Reich.

Dies ist somit die Anerkennung seitens der Drei Mächte und der BRD, dass das Deutsche Reich weiterexistiert.

Da der „4plus2-Vertrag“ vom Deutschen Bundestag, der mit der alten BRD zusammen **untergegangen** ist, und **nicht** vom Parlament des „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, ist die Bekanntmachung vom 15. März 1991 des Bundesministers des Auswärtigen, in der das in Krafttreten des Vertrages bekannt gegeben wird, **völkerrechtlich unwirksam**.

An dieser Bekanntmachung wird besonders deutlich, wie wirr es selbst für das Verständnis der „BRD“ ist.

Laut dieser Bekanntmachung tritt der Vertrag für **Deutschland** in Kraft, die Ratifikationsurkunde hat das **vereinte Deutschland** hinterlegt, und die Verkündung erfolgt durch die **Bundesrepublik Deutschland**.

Im Klartext heißt das, der Vertrag ist für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 in Kraft getreten, aber welches „vereinte Deutschland“ hat auf der Grundlage welcher Verfassung den Vertrag hinterlegt?

Die Bundesrepublik erklärt, wir sind das „vereinte Deutschland“, dies ist aber auf Grund folgender von der Bundesrepublik höchst selbst ratifizierten Verträgen **überhaupt nicht möglich**:

Im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ Artikel 1 (1) Satz 1 heißt es:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlin umfassen“.

Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ heißt es im Artikel 2:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben

künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Dies wiederum bedeutet, daß das Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 ausdrücklich noch in Kraft ist:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben. Die Vorbehalte der Drei Westmächte in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.“

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, dass diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind, und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Zur Territorialeinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten / vereinten Deutschland sind die drei Westsektoren von **Berlin nicht** zugehörig. Zur Territorialeinheit „vereintes Deutschland“ **wäre ganz Berlin zugehörig.**

Ergo kann die Bundesrepublik **nicht** mit dem „vereinten Deutschland“ identisch sein, auch wenn dies noch so sehr behauptet wird.

Dies ist völkerrechtlich ein Tatbestand und für jeden geschäftsfähigen Bürger zweifelsfrei zu erkennen.

Wenn die Bundesrepublik also nicht das „vereinte Deutschland“ ist, was ist sie dann?

Die Antwort darauf findet sich in der „*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)*“ (BGBl. II S1386 ff.) und im Artikel 139 GG.

Diese geänderte Fassung des „Überleitungsvertrages“ regelt die Grundzüge der Selbstverwaltung des besatzungsrechtlichen Mittels „Bundesrepublik des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland“ und legt fest, dass die Bundesrepublik sich nach dem Grundgesetz **zu verwalten** hat, und die sich daraus ergebenden inneren und äußeren Bedingungen.

Die Behauptung, die Bundesrepublik wäre auf der Grundlage des „4plus2-Vertrages“ ein souveräner Staat, ist gegen das deutsche Staatsvolk

die größte Lüge der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Es ist also festzustellen, dass die Bundesregierung damit **permanenten Völkerrechtsbruch** begeht und **sich selbst und alle betrügt.**

Es wäre eigentlich an der Gerichtsbarkeit, diesem Treiben selbst ein Ende zu bereiten (BVerfGG §31, §49).

Mit einem Wort, die alte BRD selbst gibt es seit dem 18.07.1990 **definitiv nicht mehr**, das besatzungsrechtliche Mittel zur Selbstverwaltung auf dem Territorium der DDR, der BRD einschließlich Berlins für eine weitere Übergangszeit bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich, Namens „vereinies Deutschland“ wurde **nicht** entsprechend des „4plus2-Vertrages“ herbeigeführt, (wie es spätestens mit der Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages hätte passieren müssen).

Also leben die Menschen auf diesen Territorien in der „**Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland**“ (im weiteren BRdvd, im engl. und frz. Text heißt es auch „vereinheitlicht“ und nicht „vereinigt“), was sehr gut ausdrückt, dass der „4plus2-Vertrag“ seitens der BRD und der DDR nicht umgesetzt, vom „vereinten Deutschland“ **nicht ratifiziert** wurde, und gleichzeitig löst dies auch die scheinbaren Widersprüche zu den Neuregelungen des Überleitungsvertrages und des Berlinübereinkommens und aller anderen noch bestehenden alliierten Rechte logisch auf.

Dadurch, daß die alte BRD selbst am 17.07.1990 24.00 Uhr **handlungsunfähig untergegangen** ist, sind gleichzeitig auch **alle Gesetze und Verträge mit untergegangen**.

Alle danach im Namen der BRD **bis zur Konstituierung** des ersten neu gewählten Bundestages der „Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland“ errichteten Gesetze, Verträge und **Wahlen** sind somit **ohne** die alte grundgesetzliche Grundlage erfolgt.

Selbst das Gesetz zu den ersten „gesamtdeutschen“ Wahlen fällt darunter, tatsächlich waren diese ja auch nicht „Gesamtdeutsch“, sondern Wahlen auf dem Territorium des „vereinheitlichten Deutschlands“.

Dies bedeutet, **da nicht klar ist, auf welcher Rechtsgrundlage** in der Zeit zwischen dem 18. Juli 1990 und der Konstituierung des neuen vereinten Bundestages nach den Wahlen im Dezember 1990 regiert wurde, **ohne** eine Verfassungsgrundlage dafür noch zu haben und diese Übergangszeit nicht nachträglich (wie unter Adenauer 1949 geschehen) vom neuen vereinten Bundestag in einem gesonderten Gesetz für rechtens erklärt wurde, einschließlich der gesetzlichen Regelung durch diesen über die grundlegenden Rechtsgrundlagen und Rechtsverhältnisse, steht die **Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland** im Zwange, **ihre eigene** Existenzgrundlage als Völkerrechtssubjekt **nicht** nachweisen zu können.

Sie stützt sich staatsrechtlich auf **Behauptungen**, denn auf die Tatsache, dass die Drei Mächte entsprechend der weiter vorhandenen Vorbehaltsrechte mit dem „Überleitungsvertrag“ die Verwaltungsgrundlagen des besatzungsrechtlichen Mittels BRdvd festgelegt haben.

Unsere Feststellung, daß und warum die von Privatpersonen betriebene BRD - Verwaltungsbehörde, die den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138, 139, 415, 444 ZPO, §§ 33, 34 VwVfG, § 99 VwGO, § 16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG nicht führen **kann**, nach BRD – Privatrecht **kein** Amt des öffentlichen Recht ist, kann u.E. bei persönlicher und gesamtschuldnerischer Haftung aller BRD – Bediensteten nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG nicht durch Stillschweigen abgetan werden.

Den Gegenbeweis haben die Verwaltungsorgane bis zum heutigen Tage nicht erbracht.

Wegen Prozessmangel gesetzlicher Richter nach Deutschem Recht lehnen wir die FGG der OMF-BRDvD grundsätzlich ab, weil die BRD **offenkundig nicht** der maßgebliche Staat in Deutschland ist, zumal die BRD auch kein Staat ist, da ihr die maßgeblichen Voraussetzungen dafür fehlen (u. a. kein Staatsvolk, kein Staatsterritorium, keine Verfassung und keine Volkslegitimation). Die Bundesrepublik Deutschland mag zwar Mitglied der Vereinten Nationen sein, jedoch nicht für das Deutschland im Sinne des Staatsvolkes des Deutschen Reiches, welches nach wie vor der legitime Heimat- und Rechtsstaat mit eigener Verfassung aller deutschen Reichsbürger (=deutsche Staatsbürger) ist.

Hinweislich muss klar sein, daß wegen des vorstehend genannten Prozessmangels jeder deutsche Staatsbürger den Anspruch auf einen gesetzlichen Richter hat (§§ 16,17 GVG).

Nach Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt deutsches Recht (§ 6 EGBGB) und somit würden Ihre Gesetze auch in Ostdeutschland (Ostproußen, Schlesien, Pommern, Posen und Danzig) Anwendung finden. Ostdeutschland wird aber völkerrechtswidrig immer noch von Polen verwaltet und **dort gibt es kein BRD- Gesetz!**

Offensichtlich wurde das Wort Geltungsbereich entfernt und durch Inland ersetzt, weil man wusste, **daß die BRD keine Hoheitsgewalt mehr hatte**, da der Geltungsbereich des GG am 17.07.1990 aufgehoben wurde, der durch die fehlende Ratifizierung niemals Gültigkeit erlangte.

Ihr BRD-Gesetz hat seit 1990 keinen territorialen Geltungsbereich mehr und ist deshalb nichtig.

Denn Gesetze ohne Geltungsbereich sind nichtig. Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 - DVBl 1964, 147). Das OVG Lüneburg 3 K 21/89 hat diesen Sachverhalt ebenfalls bestätigt.

1. nach EGBGB § 5 richtet sich der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913, welches in § 1 besagt: "Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt";

2. das StAG (dem Ursprung nach RuStAG und heute noch im Rechtsbestand des Heimatstaates Deutsches Reich!) der OMF - BRDvD trotz vielfacher Änderung besagt auch noch durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRDvD niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat;

3. dass die Inhaber von bundesdeutschen Personalausweisen mit der Bezeichnung der sprachlich unkorrekten verwendeten Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" Nichtdeutsche sein können, und somit Bundespersonalausweise (Personalausweise!) nicht als Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit gebraucht werden können;

4. dass ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung nichtig ist;

5. dass der EGZPO § 13 **noch heute** im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 bis April 2006 im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze

werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", **so dass also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht;**

6. dass der vorsätzliche Verstoß von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gegen Reichsgesetze **Hochverrat** ist;

7. dass kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich begehen zu sollen, Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. gegebenenfalls selbst GG Art. 25;

8. Das BRD-Kreditwesengesetz (KWG) hat keinen Geltungsbereich mehr! Ohne Geltungsbereich sind Gesetze / Verträge **wegen fehlender rechtlicher Grundlage absolut und unheilbar** nichtig.

- DEUTSCHLAND und sein Souverän, die Staatsbürger von Deutschland, sind nicht der europäischen Union beigetreten, sondern **nur** die Bundesrepublik Deutschland.

Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS, unterliegen nach Völkerecht **nicht** europäischem Recht. Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS sind **auch nicht** durch Dritte, ohne den Willen des Souveräns, in die europäische Union zu transferieren.

Da auf BRD - Scheinurteilen keine Unterschriften beglaubigt werden, liegen **Falschbeurkundungen** vor, welche es auch noch im separaten Verfahren zu behandeln gilt.

Die von den Schiedsgerichten in Deutschland erlassenen Beschlüsse sind insoweit nichtig, nicht nur aus dem Mangel fehlender Unterschriften heraus, sondern aus der offenkundigen Tatsache, dass sich Privatpersonen einer nicht staatlichen Konstitution als Amtspersonen ausgeben.

Solange es keine gerichtliche Klärungsmöglichkeit in Deutschland gibt, müssen Sie Ihren vertraglich geregelten Verpflichtungen (HLKO) zum Wohle der Bürger bei Verletzung des Assekuranzvertrages unter Vorsatz in Deutschland als Privatpersonen nachkommen.

Der BRD-Rechtsweg für deutsche Staatsbürger ist **ausgeschlossen**, weil deutsches RECHT in Deutschland **nicht** angewandt und vollstreckt werden kann, aus dem Art. 6 und 13 EMRK wegen **Stillstand der Rechtspflege** nach §245 ZPO **verletzt ist** (EGMR SÜRMELI / Bundesrepublik Deutschland 75529/01).

Denn deutsches Recht richtet sich nach der HLKO und der EMRK. Wir bezweifeln rechtlich nach §§415, 444 ZPO Ihre urkundsgemäße Legitimation, die Sie eben nicht nachweisen können!

Art. 13 EMRK verlangt eine **wirksame** Beschwerdemöglichkeit (EGMR EuGRZ 77, 419; 79, 278) vor einem **ordentlichen Staatsgericht** (§15 GVG), nicht BRD - Sonder- oder BRD - Ausnahmegesicht.

Da Sie diese Beschwerdemöglichkeit in Deutschland bieten müssen, werden Sie zur Linderung der größten Not in unserem Heimatstaat hiermit nochmals aufgefordert, **schnellstmöglich** Ihren Verpflichtungen gem. HLKO gegenüber Ihren Schutzbefohlenen im Sinne der Grundsicherung **ordnungsgemäß** nachzukommen.

Bedenken Sie bitte in Ihrem persönlichen Interesse, dass die Rechtsfähigkeit von FG – Richtern und Sachbearbeitern am Finanzamt nicht gegeben ist!

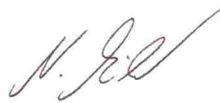
Wollen Sie die Täuschungen der Bürger weiterhin fortsetzen, wird bei Schadenersatzansprüchen der in ihren Rechten verletzten deutschen Staatsbürger vorsorglich auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung von Privatrechtssubjekten hingewiesen:

Eine Täuschung im Rechtsverkehr (Amtsträgerschaft, Staatsgericht) ist eine Straftat (§§119, 138, 139, 179 BGB, §§415, 444, 579, 580, 1059 ZPO, §§43, 44, 48 VwVfG, §99 VwGO, §§1, 15, 16,21 GVG, Art. 101 GG und es gilt die Sippenhaftung nach Deutschem RECHT!

§ 8 VStGB Abschnitt 2; Punkt 1; 3; 6; 7; 8; 9) mit einer Mindeststrafe **nicht unter** 15 Jahren Zuchthaus, wobei Verstöße gegen das internationale Völkerrecht keiner Verjährung unterliegen.

Gern sehen wir Ihrer geschätzten Rückantwort entgegen und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner ZDS – DZFMR Vorstand

Norbert Müßner ZDS – DZFMR Vorstand

Postverteiler:

Bundeskanzleramt, Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel, Willy-Brandt-Straße 1, D-10557 Berlin , vorab per Telefax: 030 18 272-2555

Außenministerium Bundesminister des Auswärtigen, Herrn Guido Westerwelle, Werderscher Markt 1, D-10117 Berlin, vorab per Telefax: 03018-17-3402

Bundesjustizministerium, Justizministerin Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mohrenstraße 37, D-10117 Berlin, vorab per Telefax: (030) 18 580 - 95 25

Innenministerium, Bundesminister des Inneren Dr. Thomas de Maizière
Alt-Moabit 101D, D-10559 Berlin, vorab per Telefax; 03018 681-2926

Petitionsausschüsse der Landesregierungen